49050

Text zum Bebauungsplan Nr. 126.2

1 Innerhalb der Sichtdreiecke dürfen sichtbehindernde Anlagen über 0,80 m Höhe - bezogen auf die Fahrbahnoberkante - weder errichtet noch unterhalten werden.

2 Garagen sind an den eingetragenen Stellen zu errichten. Ausnahmen von vorstehender Festsetzung werden im Einzelfall gemäß § 31 (1) BBauG zugelassen, wenn sichergestellt ist, daß ein Mindestabstand vom Garagentor bis zur Straßenbegrenzungslinie von 5 m eingehalten wird.

3 Eine Erschließung der an der K 6 angrenzenden Grundstücke ist von dieser aus unzulässig.

4 Die Ausnahmen der §§ 3 Absatz 3 und 4 Absatz 3 werden gemäß § 1 Absatz 4 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

5 Oberhalb des letzten Vollgeschosses darf für Aufzugs- und Versorgungsanlagen ein technisches Geschoß in dem für das Gebäude notwendigen Umfang errichtet werden.

6 Im Bereich der Tiefgaragenausfahrten sind ausreichende Sichtdreiecke für die Anfahrsichtweite freizuhalten.

49000

Hinweis:
Eine Verwirklichung des Bebauungsplanes kann erst erfolgen, wenn die Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Ableitung und biologische Reinigung der Abwässer geschaffen worden sind.

Hinweis:
Innerhalb des WA-Gebietes sind schallschutztechnische Maßnahmen durch den Eigentümer vorgesehen, sofern Lärmimmissionen durch den Verkehr auf den klassifizierten Straßen auftreten.

1753

X+214.08

950

+217.00

1689

Schöneborn,
Wwe. Paula

26

X+216.62

1754

X+217.14

d u.

1354

Jux, Richard

Gertrud

1370

Spanier, Franz

Teilweise Aufhebung durch B-Plan Nr. 5534